

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Rechtsausschuss

2006/2049(INI)

27.6.2007

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

über die Verpflichtungen grenzüberschreitender Dienstleistungserbringer
(2006/2049 (INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Piia-Noora Kauppi

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. befürwortet die Entwicklung von Maßnahmen zur Ergänzung des Dienstleistungsbinnenmarkts;
2. bekundet jedoch in Anbetracht der noch ausstehenden Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt seine Vorbehalte in Bezug auf weit reichende horizontale Instrumente in diesem Bereich;
3. weist darauf hin, dass es mehrere anhängige Gesetzesinitiativen gibt, die darauf ausgerichtet sind, die Rechtssicherheit in Bezug auf die Rechte und insbesondere die Pflichten von grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringern zu gewährleisten, nämlich der Vorschlag für eine Verordnung über das auf vertragliche Verpflichtungen anzuwendende Recht (Rom I), der Vorschlag für eine Verordnung über das auf nicht vertragliche Verpflichtungen anzuwendende Recht (Rom II) und das Grünbuch der Kommission über die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz;
4. weist darauf hin, dass Artikel 5 der vorgeschlagenen Verordnung über das auf vertragliche Verpflichtungen anzuwendende Recht von wesentlicher Bedeutung ist, um festzustellen, ob die Verbraucherschutzbestimmungen des Ursprungslands (des Dienstleistungserbringers) oder des Kunden (Empfänger der Dienstleistung) Anwendung finden; betont, dass die Ergebnisse dieses Legislativverfahrens unbedingt abgewartet werden müssen;
5. bedauert, dass die derzeitige Mischung von Rechtsinstrumenten zwischen Bestimmungen im Sinne eines Gesetzeskonflikts und Binnenmarktinstrumenten in Verbindung mit der Tatsache, dass darauf verzichtet wird, eindeutig ihre gegenseitige Interaktion zu bestimmen, bedeutet, dass weder der Verbraucher noch der Dienstleistungserbringer jederzeit in der Lage ist, eindeutig zu bestimmen, welches Rechtssystem auf die jeweils einzelnen Aspekte seiner Tätigkeiten Anwendung findet, d. h. ob das bürgerliche Recht des Gastlandes oder des Heimatlandes oder aber der Regelungsrahmen des Gastlandes oder des Heimatlandes Anwendung findet;
6. betont ferner, dass grenzüberschreitende Dienstleistungen, wie dies im Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungsverkehr festgelegt ist, auf sehr unterschiedliche Weise bereitgestellt werden (beispielsweise Online-Verkauf, Reise in ein anderes Land zur Entgegennahme der Dienstleistung, Reise des Dienstleistungserbringers in das Heimatland des Kunden), was ebenfalls berücksichtigt werden sollte;
7. bekundet seine Überzeugung, dass der Aufbau eines Dienstleistungsbinnenmarktes, dessen Rechtsrahmen auf dem Grundsatz des Ursprungslandes beruht, davon abhängt, dass die einschlägigen Maßnahmen sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht eindeutig formuliert sind.

VERFAHREN

Titel	Verpflichtungen grenzüberschreitender Dienstleistungserbringer	
Verfahrensnummer	2006/2049(INI)	
Federführender Ausschuss	IMCO	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 16.3.2006	
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Piiä-Noora Kauppi 30.5.2006	
Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme:		
Prüfung im Ausschuss	13.7.2006	20.3.2007
Datum der Annahme	25.6.2007	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 17 -: 0 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Bert Doorn, Cristian Dumitrescu, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Othmar Karas, Piiä-Noora Kauppi, Klaus-Heiner Lehne, Manuel Medina Ortega, Hartmut Nassauer, Francesco Enrico Speroni	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Sharon Bowles, Luis de Grandes Pascual, Kurt Lechner, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Gabriele Stauner, József Szájer, Jacques Toubon	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)		
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)		